



Az.: 20.1.0107.002.001

**Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Bestattungswesen“ in der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2017**

Beratungsweg	Sitzungstermin
Liegenschafts- und Steuerausschuss	23.11.2016
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2016
Rat	21.12.2016

<b>Zuständige/r Dezernent/in</b>	Haas, Willibrord
----------------------------------	------------------

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> X	<input type="checkbox"/> NEIN
---------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------	-------------------------------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
Teilergebnisplan	Teilfinanzplan	Investitionsmaßnahme	
Produkt Nr.			
Kontengruppe			
Betrag			
einmalige Erträge	Aufwendungen	laufende Erträge	Aufwendungen
Insgesamt		Insgesamt	
Beteiligter Dritter		Beteiligter Dritter	
Anteil Stadt Kleve		Anteil Stadt Kleve	

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt, die zur Zeit festgesetzten Bestattungsgebühren in der Stadt Kleve unverändert zu belassen.

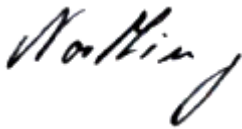
## 2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Die Gesamtaufwendungen für das Bestattungswesen betragen nach der beigefügten Gebührenkalkulation 850.400 € (s. Anlage 1). Sie setzen sich im Wesentlichen aus den kalkulierten Aufwendungen für Leistungen der Umweltbetriebe sowie aus den Abschreibungen und der kalkulatorischen Verzinsung zusammen.

Den Aufwendungen stehen kalkulierte Erträge in Höhe von 636.500 € gegenüber. Die Verminderung der Erträge ist auf die Kalkulation geringerer Fallzahlen und damit Erträgen bei den Bestattungsgebühren zurückzuführen. Aufgrund der Beratungen in der Haushaltskommission zur Haushaltsaufstellung für das Haushaltsjahr 2016 wurde beschlossen, den öffentlichen Anteil (Grünflächenanteil) auf 20% zu begrenzen (vormals 25%). Die Einrechnung des öffentlichen Anteils bezieht sich aber nicht auf alle Gebäuhrentatbestände. Lediglich bei den Nutzungsgebühren kommt dieser bei der Berechnung zum Tragen. Somit ergibt sich ein Gesamtkostendeckungsgrad von rd. 75%.

Eine Änderung der Gebührensatzung ist aus oben genannten Gründen nicht erforderlich.

Kleve, den 14.11.2016



(Northing)